

PISTOLENSCHÜTZEN GÜRBTAL

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis:

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- V. Finanzielles
- VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Beilage: Pflichtenheft für die Mitglieder des Vorstandes

Wegen einer besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Es ist aber selbstverständlich, dass immer auch die weibliche Form gemeint ist.

Statuten der Pistolenschützen Gürbetal

bisher Pistolensektion Riggisberg-Gürbetal genannt,
vormals Pistolen- und Revolversektion des UOV Gürbetal (1934-1955)
bzw. Revolverschützen Thurnen (1904-1933)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Pistolenschützen Gürbetal (PS Gürbetal)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riggisberg.

Der Verein bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen mit der Pistole gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und erachtet die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Mittelländer Schiesssportverband (MSSV) sowie dem Bernischen Schiesssportverband (BSSV) an und ist Genossenschafter der USS Versicherungen (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder in der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes (VVA-SSV).

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen der obligatorischen Übungen und zum Pistolenfeldschiessen zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

Schützen und andere Personen, die sich Anordnungen des Vorstandes oder des aufsichtsführenden Schützenmeisters nicht fügen, werden vom Platz weggewiesen.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:

- a) Mitglieder, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane bzw. des aufsichtsführenden Schützenmeisters nicht fügen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen;
- b) Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Wird ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, oder
- b) Schützen, die während mindestens 12 Jahren im Vereinsvorstand oder als Schützenmeister bzw. als Leiter von Nachwuchs- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell, Mutationen
- Wahl von Stimmzählern
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung / Voranschlag
- Festlegung des Jahresbeitrages und der Munitionspreise
- Jahresprogramm / Teilnahme an Schiessanlässen
- Wahlen (Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren)
- Ehrungen
- Ernennung von Frei-/Ehrenmitgliedern
- Verschiedenes: u.a.
 - Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Unterhalt der Schiessanlagen
 - Stellungnahme zu Traktanden der Versammlungen übergeordneter Verbände
- Orientierung über Neuerungen im Schiesswesen

Eine Vereinsversammlung kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
- b) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Die Versammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Sie kann aber dem Vorstand Anträge zur Prüfung überweisen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Unter Vorbehalt von Art. 6 und 25 entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Versammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist wiederwählbar.

Art. 13

Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Erster Schützenmeister, J+S-Coach und J+S-Leiter. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Schiessanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Unkostenbeitrages für Nichtmitglieder (Art. 4)
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.—

Für die rechtsverbindliche Unterschrift zeichnet der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Sekretär, Kassier oder ersten Schützenmeister. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 15

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 17

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 18

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 19

Jugendliche und Junioren, die an einem Nachwuchskurs teilnehmen, sind im laufenden Jahr von der Beitragspflicht befreit.

Art. 20

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 21

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine Nachschusspflicht, die den Betrag von Fr. 50.-- übersteigt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Das durch die Vereinsversammlung genehmigte Schiessprogramm wird jedem Mitglied schriftlich abgegeben. Die Publikation der Schiessübungen erfolgt gemäss den ortsüblichen Vorschriften und Gepflogenheiten.

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 8 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

Bei der Auflösung werden Archive und Vermögen dem MSSV zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen in das Eigentum des MSSV über.

Art. 26

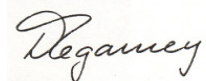
Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Mittelländer Schiesssportverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 5. Mai 1955 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort: **Mühlethurnen**

Datum: **19. Dezember 2007**

Pistolenschützen Gürbetal

Der Präsident:



Daniel Regamey

Der Sekretär:



Jürg Siegenthaler

Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben wie folgt:

- Präsident:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
 - Führung der Oberaufsicht über den Schiessbetrieb
 - Erstattung eines schriftlichen Jahresberichtes z.Hd. der Vereinsversammlung
- Vizepräsident:
 - Stellvertretung und Unterstützung des Präsidenten
 - Aufsicht über die Tätigkeit des Standwartes (Anschaffung/Aufbewahrung des Vereinsmaterials sowie Wartung/Instandhaltung der Anlagen)
- Kassier:
 - Verwaltung der Finanzen des Vereins
 - Einkauf und Verkauf der Munition
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - Ablegung der Jahresrechnung und Vorstellung des Voranschlages
- Sekretär:
 - Protokollführung
 - Erledigung der Korrespondenz
- 1. Schützenmeister:
 - Organisation des Schiessbetriebes
 - Einteilung der Schützenmeister für die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden, mit der Möglichkeit, Organisation und Durchführung bestimmter Schiessübungen/anlässen fest zuzuweisen
- J+S-Coach:
 - Planung des langfristigen Aufbaus von Trainingsgruppen
 - Betreuung und Begleitung des Leiterteams
 - Qualitätssicherung
- J+S-Leiter:
 - Vermittlung von jugendgerechtem Sport
 - Aufbau eines guten Lernklimas mit dem Ziel, die Bindung Jugendlicher an die Ausübung des Schiessportes zu erhöhen
 - Förderung der Integration von Jugendlichen in die Schützengemeinschaft

Die Chargen können kumuliert werden. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.